

# UNTERLASSEN GEBOTENER HANDLUNGEN

## **Strafbarkeit von Pflegenden**

Zu einer Vielzahl von Straftaten, die in der Pflege begangen werden können, gehört auch das Unterlassen gebotener Handlungen. Aktuell befassen sich Gerichte in mehreren Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken Delmenhorst und Oldenburg, in denen der mittlerweile wegen Mordes verurteilte Niels Högel seine Taten beging. Diese sind aber bei Weitem nicht die Einzigen.

**Text: Dr. Stefanie Lajtkep**



## Beispiel für unterlassene Hilfeleistung

Zwei Patienten liegen in einem Mehrbettzimmer. Ein Patient, der das Bett nicht verlassen kann, bemerkt, dass der Bettnachbar nicht mehr auf Ansprache reagiert. Von dem Patienten kann zwar nicht erwartet werden, dass er das Bett verlässt, um Hilfe zu holen. Verständigt er jedoch auch nicht durch Betätigung des Notknopfs das Pflegepersonal, macht er sich aufgrund seiner Untätigkeit ggf. strafbar wegen unterlassener Hilfeleistung.

Die Strafbarkeit der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323c Strafgesetzbuch, StGB) ist allgemein bekannt und trifft jeden, der bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten ist, insbesondere, wenn es ihm ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist. Die Gesamtumstände des konkreten Einzelfalls sind maßgeblich für die Entscheidung, was einer Person in dieser Situation zumutbar gewesen wäre (Textkasten: Beispiel für unterlassene Hilfeleistung).

Dieser Straftatbestand soll Menschen, die in der Lage sind zu helfen, dazu anhalten, dies auch zu tun. Es wird generell nicht unterschieden, ob es sich um medizinisch ausgebildete Personen handelt oder nicht. Es kann allenfalls bei der Strafhöhe berücksichtigt werden, dass die beschuldigte Person medizinische Kenntnisse hat(te). Solange es sich um einen Vorfall handelt, der sich in der Freizeit ereignete, werden auch im Gesundheitswesen tätige Personen lediglich wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt. Etwas anderes gilt jedoch während der beruflichen Tätigkeit als Pflegefachperson.

### Strafbarkeit bei Unterlassen gebotener Handlungen

Das StGB geht grundsätzlich von aktivem, rechtswidrigem Verhalten aus und stellt dieses unter Strafe. Eine wesentliche Ausnahme begründet jedoch § 13 StGB: Bestimmte Personen können sich hiernach – ungeachtet der unterlassenen Hilfeleistung – auch durch Unter-

lassen einer gebotenen Handlung strafbar machen, wenn sie eine sog. Garantenstellung gegenüber der geschädigten Person innehatten. In diesen Fällen wird das Unterlassen einer gebotenen Handlung einem aktiven Fehlverhalten gleichgesetzt (Textkasten: Beispiel für Unterlassen gebotener Handlungen).

Eine Garantenstellung kann sich darüber hinaus auch aus einer Sicherungspflicht ergeben. Die Möglichkeiten der Begründung einer Sicherungs- oder Obhutspflicht sind hierbei zahlreich: Eine Sicherungspflicht besteht bei Verantwortlichen für bestimmte Gefahrenquellen. Hierzu gehört natürlich in erster Linie die Überwachung von Gefahrenquellen (z. B. bei der Bedienung von gefährlichen oder gesundheitsschädigenden Maschinen), die Beaufsichtigung anderer (z. B. aggressiver) Patienten. Schließlich kann auch ein vorangegangenes Handeln (sog. Ingerenz) in einzelnen Fällen zu einer solchen besonderen Sicherungspflicht führen (Textkasten: Beispiele für Sicherungspflicht).

### Jede Pflegefachperson hat eine Obhutspflicht gegenüber Patienten

Weder bei der Vorgesetzten noch bei dem Kollegen bestand zwar eine Sicherungspflicht, nachdem keiner von beiden an der falschen Medikamentengabe involviert war. Jede Pflegefachperson hat aber eine Obhutspflicht gegenüber Patientinnen und Patienten. Als sich beide dafür entschieden, nichts gegen die falsche Medikamentengabe zu unternehmen, verletzen sie diese Obhutspflicht.

Foto: Getty Images/Achtelik/Drentwett

## Beispiel für Unterlassen gebotener Handlungen

Ob eine Mutter ihr Kind ohrfeigt oder nichts dagegen unternimmt, wenn das Kind vom Vater geschlagen wird, ist in beiden Fällen verwerflich und daher strafbar. In einem solchen Fall liegt eine Garantenstellung in Form der Obhutspflicht der Mutter gegenüber dem Kind vor.

## Beispiele für Sicherungspflicht

Eine Pflegefachperson bemerkt, dass sie einem Patienten das falsche Medikament gegeben hat, vertraut aber darauf, dass es bei diesem nicht zu einer Gesundheitsgefährdung kommt. Dennoch verstirbt der Patient. Die Obduktion ergibt, dass das falsche Medikament und die fehlende Reaktion hierauf dafür die Ursache waren. Hierbei handelt es sich nicht „nur“ um eine fahrlässige Körperverletzung bzw. Tötung! Der vorangegangene Fehler der Pflegefachperson begründet für diese eine besondere Sicherungspflicht. D. h., sobald sie den Fehler bemerkt, ist sie verpflichtet zu handeln. Unterlässt sie die gebotene Handlung, macht sie sich strafbar „durch Unterlassen“.

Der geschilderte Fall ähnelt einem Sachverhalt, über den das Landgericht Landshut erst im Mai dieses Jahres entscheiden musste. Das Gericht verurteilte die Angeklagten schließlich wegen versuchten Mordes durch Unterlassen. Nachdem nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, ob der Patient eine Woche nach der Verabreichung des falschen Medikaments verstarb, lag aus Sicht des Gerichts „nur“ ein versuchter Mord vor. Verurteilt wurden in diesem Fall neben der Pflegefachperson, die die falschen Medikamente verabreicht hatte, auch deren Vorgesetzte sowie ein Kollege, die beide anschließend den Fehler vertuscht haben sollen.

Von einer Obhutspflicht wird generell gesprochen, wenn eine Schutzpflicht für bestimmte Rechtsgüter besteht. Eine solche Schutzpflicht kann sich aus dem Gesetz ergeben, aufgrund enger Lebensgemeinschaft bzw. Familie bestehen, aber auch durch die vertragliche Übernahme einer solchen Pflicht begründet werden. Letzteres ist in der Pflege entscheidend, da jede Pflegefachperson durch ihren Arbeitsvertrag gegenüber den Patientinnen und Patienten, für die sie zuständig ist, eine Obhutspflicht übernimmt. Mit anderen Worten: Die Pflegefachperson muss dafür Sorge tragen, dass die Patientinnen und Patienten keinen Schaden erleiden. Kommt sie dem nicht nach, verletzt sie ihre Obhutspflicht und macht sich dadurch ggf. strafbar.

Aus eben diesem Grund wurden auch im Zuge der Ermittlungen im Fall von Niels Högel, der inzwischen von dem Landgericht Oldenburg wegen 85 Mordfällen zu lebenslanger Haft verurteilt wurde, auch Ermittlungsverfahren gegen weitere Angestellte der Kliniken eingeleitet, in denen Niels Högel beruflich tätig war und die Taten begangen hat. Bei den Beschuldigten bzw. zwischenzeitlich zum Teil bereits Angeklagten handelt es sich nicht nur um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Klinikleitung, sondern auch Chefärzte und Stationsleiter. Der Vorwurf lautet Totschlag durch Unterlassen und wird darauf gestützt, dass Niels Högel trotz massiver Verdachtsmomente nicht gestoppt wurde.

Hier handelt es sich letztlich um eine Kombination aus Sicherungs- und Obhutspflicht der Stationsleitung: Eine Sicherungs- bzw. Überwachungspflicht besteht hinsichtlich der

ordnungsgemäßen Ausübung der Arbeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Daneben hat auch eine Stationsleitung eine Obhutspflicht bzgl. der Patientinnen und Patienten, die auf der entsprechenden Station liegen. So wäre es im Fall von Niels Högel ebenso Aufgabe der Stationsleitung gewesen, ein weiteres Handeln Niels Högels durch Meldung bei der Pflegedienstleitung oder Geschäftsleitung zu unterbinden. Einzelheiten diesbezüglich sind der Autorin nicht bekannt. Es bleibt abzuwarten, wie die laufenden Strafverfahren beendet und welche Personen letztlich aufgrund des Unterlassens gebotener Handlungen verurteilt werden.

### **Bei strafbarem Unterlassen sind gravierende Strafen möglich**

Der entscheidende Unterschied liegt in dem zugrunde zu legenden Strafraumen, der für das Gericht bei der Verhängung einer konkreten Strafe zu beachten ist. Bei einer unterlassenen Hilfeleistung reicht der Strafraum von einer Geldstrafe bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Besteht jedoch eine Garantenstellung, wird die Täterin bzw. der Täter einer bzw. einem aktiv Handelnden gleichgestellt. In dem Fall der Medikamentenverwechslung (Textkasten: Beispiele für Sicherungspflicht) ging das Gericht von versuchtem Mord durch Unterlassen aus, wodurch die Täter – plakativ gesprochen – wie Mörder zu verurteilen waren. § 13 StGB sieht zwar für ein Unterlassen gebotener Handlungen die Möglichkeit einer Milderung der Strafe vor; dies steht jedoch im Ermessen des Gerichts.

### **Pflegefachpersonen müssen sich der Strafbarkeit bewusst sein**

Die beiden dargestellten Fälle sind außergewöhnlich und nicht alltäglich. Dennoch wird sehr deutlich, wie präsent die Möglichkeit einer Strafbarkeit durch Unterlassen in der Pflege ist. Die während der beruflichen Tätigkeit stets bestehende Sicherungs- und Obhutspflicht begründet eine Garantenstellung, die im Falle eines Unterlassens gebotener Handlungen weitreichende und v. a. persönliche Konsequenzen haben kann, die über eine bloße Strafbarkeit wegen unterlassener Hilfeleistung weit hinausgehen. Dennoch ist zu betonen, dass die Strafverfahren mit einer derartigen Thematik nicht die Regel sind, sondern Ermittlungsverfahren in der Pflege überwiegend wegen Freiheitsberaubung, Körperverletzung oder anderer Straftatbestände, die aktives Handeln voraussetzen, geführt werden. Die Möglichkeit eines strafbaren Unterlassens gebotener Handlungen sollte dennoch jeder Pflegefachperson bewusst sein.



**Dr. Stefanie Lajtkep**  
 Fachanwältin für Strafrecht  
 in München  
 s.lajtkep@jofer.de

Die Schwester | Der Pfleger

# Alle Beiträge auch online

[www.bibliomed-pflege.de](http://www.bibliomed-pflege.de)



**Freier  
Zugang**  
zu Stellenmarkt  
und News

#### Ihre Vorteile:

- Alle Beiträge schon vor Erscheinen der gedruckten Ausgabe verfügbar
- Zugang zum Heftarchiv und allen Fachartikeln
- Nutzbar auf allen Endgeräten



**BibliomedPflege**

– Nur zum privaten Gebrauch

DAS PORTAL FÜR DIE PFLEGE powered by Die Schwester Der Pfleger